Urteil

Gericht stärkt Ausbau erneuerbarer Energien

[03.11.2026] Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass eine schwimmende Kleinstwasserkraftanlage im Rhein genehmigt werden muss. Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien überwiegt mögliche Beeinträchtigungen der Freizeitschifffahrt.

Der geplante Bau einer schwimmenden Wasserkraftanlage mit 55 Strömungsturbinen im Rhein war Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen dem Projektentwickler und der Bundesrepublik Deutschland. Die zuständige Bundesbehörde hatte die strom- und schifffahrtsrechtliche Genehmigung verweigert, weil sie Beeinträchtigungen des Schiffsverkehrs befürchtete. Nachdem bereits das Verwaltungsgericht Koblenz zugunsten des Antragstellers entschieden hatte, wies nun auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Berufung des Bundes zurück.

Wie das Gericht mitteilt, gefährdet die geplante Anlage bei einem Abstand von 30 Metern zur Fahrrinne und entsprechender Kennzeichnung weder die Berufs- noch die motorisierte Freizeitschifffahrt. Für Kanus und Ruderboote seien zwar Einschränkungen zu erwarten, diese müssten jedoch im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien hingenommen werden.

Das Gericht verwies auf Paragraf 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Bei der Abwägung mit den Belangen der nicht motorisierten Freizeitschifffahrt überwiege daher das öffentliche Interesse an der Stromerzeugung aus Wasserkraft. Die beantragte Genehmigung müsse erteilt werden.

(al)

Stichwörter: Wasserkraft, Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Rechtsprechnung, Schwarmkraftwerk